



20 / FINANZIELLE HILFEN FÜR AUSBILDUNGSBETRIEBE

Eine Information für Arbeitgeber,
die schwerbehinderte Auszubildende
einstellen

AUSBILDUNG VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Für Arbeitgeber bietet die eigene Ausbildung von künftigen Fachkräften einige Vorteile, denn auf diese Weise werden junge, motivierte Menschen schon früh an das Unternehmen gebunden. Das LWV Hessen Integrationsamt und die Bundesagentur für Arbeit beraten und finanzieren Ausbildungsbetriebe bei der Ausbildung schwerbehinderter Menschen.

LEISTUNGEN DES INTEGRATIONSAMTES

- **Zuschüsse** zu den Ausbildungskosten können pauschal bis zur Höhe von 2.000 € für jedes Ausbildungsjahr erbracht werden. Als **Prämie** können weitere 2.000 € an den Ausbildungsbetrieb gezahlt werden: 1.000 € bei Abschluss des Ausbildungsvertrages und weitere 1.000 € nach Bestehen der Abschlussprüfung. Besonders gefördert werden darüber hinaus Betriebe unter 20 Beschäftigte, die besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zur Berufsausbildung einstellen. An diese Kleinbetriebe können **Zuschüsse** zu den **Prüfungsgebühren** gewährt werden.

- **Zusatzprämien** von bis zu 3.000 Euro pro Person für ehemalige Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder Übergänger aus der Unterstützten Beschäftigung sowie für junge Menschen mit sonderpädagogischen Förderbedarf nach dem Besuch der Schule (z.B. Förderschule).
- **Ausbildungsprämien** von bis zu 7.000 Euro für einen betrieblichen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf.
- für die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Ausbildungsplätze können **Zuschüsse** bis 75 % der entstehenden notwendigen Kosten gewährt werden.

Gefördert werden hessische Ausbildungsbetriebe, die

- schwerbehinderte Menschen ausbilden, die arbeitslos sind oder Arbeitssuchende ohne den Status einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.
- Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausbilden.
- schwerbehinderte Schulabgänger, die einer Unterstützung bedürfen, beschäftigen oder ausbilden.

TIPP 1

Schwerbehinderte Auszubildende werden ohne besondere Zulassung auf 2 Pflichtplätzen angerechnet. Dies verringert die evtl. zu zahlende Ausgleichsabgabe.

LEISTUNGEN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Es gibt Leistungen, die grundsätzlich für die Beschäftigung von schwerbehinderten Auszubildende gezahlt werden und solche, die an einen Reha-Status gekoppelt sind. Lassen Sie sich individuell beraten.

- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung** können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung ansonsten nicht zu erreichen wäre. In der Regel werden Zuschüsse in Höhe von 60 - 80 Prozent der Ausbildungsvergütung für die Zeit der Ausbildung gezahlt. In Ausnahmefällen auch bis zur vollen Höhe.
- **Arbeitshilfen** können als Zuschuss für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungsplätzen gewährt werden, soweit dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist. Bei der Wahl der Arbeitshilfen berät der Technische Beratungsdienst der Agentur für Arbeit.
- **Begleitete betriebliche Ausbildung** für junge Menschen mit besonderem behinderungsbedingten Förderbedarf, die ohne die Förderung eine Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.
- **Besonderer Unterstützungsbedarf** kann für junge Menschen gewährt werden, die aufgrund ihrer Behinderungen besonderer Leistungen bedürfen.

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen** können an junge Auszubildende gewährt werden, die eine besondere Unterstützung benötigen. Dies könnte z.B. ein ergänzender Unterricht sein.

TIPP 2

Oft stehen mehrere Leistungen unterschiedlicher Träger nebeneinander. Das heißt, dass zum Beispiel Prämien aus dem Programm HePAS II durch das Integrationsamt und zusätzlich Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung durch die Agentur für Arbeit erbracht werden können.

WEITERE INFORMATIONEN

Wenn Sie Fragen zur Einstellung von schwerbehinderten Auszubildenden haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns

Luisa Wagner
Tel. 0561 1004 - 2531
Fax 0561 1004 - 1531
luisa.wagner@lww-hessen.de

Lukas Netzker
Tel. 0561 1004 - 2065
Fax 0561 1004 - 1065
lukas.netzker@lww-hessen.de

Daniela Wunsch
Tel. 0561 1004 - 2614
Fax 0561 1004 - 1614
daniela.wunsch@lww-hessen.de

oder wenden Sie sich an die Bundesagentur für Arbeit:

Service-Rufnummer

Alle Agenturen für Arbeit sind kostenlos unter einer bundesweit einheitlichen Service-Rufnummer zu erreichen:

Für Arbeitgeber **0800 4555520**

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zu finanziellen Hilfen für Ausbildungsbetriebe haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

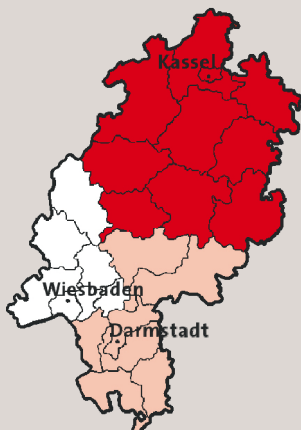
KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209



Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er betreut Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Stephan Lichtblau
Foto	Rolf K. Wegst
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	August 2018
Internet	www.lwv-hessen.de